

Werkzeug für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den Bereichen Entwicklung und Friedenssicherung darstellt;

20. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information, sich neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie zunutze zu machen, um die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen zu verbessern, und ermutigt die Hauptabteilung, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

21. *stellt fest*, daß der Hauptabteilung Presse und Information eine wichtige Aufgabe zufallen wird, wenn es darum geht, das gesteigerte Interesse der Öffentlichkeit aufgrund des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen zu befriedigen, und ersucht die Hauptabteilung, für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, daß die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen so informativ, aktuell und sachgemäß wie möglich gestaltet werden;

22. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Generalsekretär bis zum 15. März 1996 ihre Bemerkungen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur und der Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, mit dem Ziel, sich die jüngsten Erfahrungen bei der internationalen Zusammenarbeit zunutze zu machen, um die Entwicklungsländer zu befähigen, frei und unabhängig ihre eigenen Informations- und Kommunikationskapazitäten zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner achtzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

23. *empfiehlt*, der Vorstand des Informationsausschusses möge zur weiteren Erleichterung des Kontakts zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Informationsausschuß in der Zeit zwischen den Tagungen gemeinsam mit Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses regelmäßig zusammentreten und in regelmäßigen Abständen mit den Vertretern der Hauptabteilung Konsultationen abhalten;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine um die Durchführung von Informationstätigkeiten anlässlich des zehnten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl im Jahr 1996 und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, mit den betreffenden Ländern und mit den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen weiter zusammenzuarbeiten, um im Rahmen der vorhandenen Mittel nach Bedarf derartige Tätigkeiten einzuleiten und durchzuführen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner achtzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, daß die achtzehnte Tagung des Ausschusses höchstens zehn Arbeitstage dauern soll, und bittet den Vorstand des Ausschusses, zu untersuchen, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genützt werden kann;

27. *ersucht* den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

### 50/32. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung<sup>50</sup> und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage<sup>51</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/39 vom 9. Dezember 1994, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der

<sup>50</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. VIII.

<sup>51</sup> A/50/458.

Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

**50/33. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>52</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, in welcher der Aktionsplan für die internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus genehmigt wurde<sup>53</sup>,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung des Kolonialismus behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

*ferner erneut erklärend*, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

*sich* der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes Gebiets *bewußt* und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

*sich dessen bewußt*, daß die kleinen Gebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*sowie sich dessen bewußt*, daß ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

*besorgt* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Einwohner dieser Gebiete ausbeuten und sie ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen in den Schlußdokumenten der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Wohl zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit

<sup>52</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/23), Kap. V.

<sup>53</sup> Siehe A/46/634/Rev.1.